



Regierungsrat

Luzern, 21. August 2018

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 572**

Nummer: P 572  
Eröffnet: 19.06.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 21.08.2018 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 759

### **Postulat Fanaj Ylfete und Mit. über Investitionen in die Arbeitsintegration statt Überwachung (P 572)**

Die Sozialhilfe hat sicherzustellen, dass diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die tatsächlich einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung haben. Aus diesem Grund kennt die Sozialhilfe ein System von Kontroll- und Sanktionsinstrumenten. Seit 1. Januar 2016 ist das revidierte Sozialhilfegesetz (SHG, SRL Nr. 892) in Kraft. § 9 SHG erlaubt es den zuständigen Organen, bei begründetem Verdacht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat, Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren einzusetzen. Der Zusatz, dass der Verdacht begründet sein muss, weist darauf hin, dass Sozialinspektorinnen und -inspektoren nicht ohne sachlichen Grund eingesetzt werden dürfen.

Nach § 9 Abs. 2 SHG klären die Sozialinspektorinnen und -inspektoren die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich der Wohnsituation, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Erwerbstätigkeit sowie übriger Tätigkeiten. Wobei sie in erster Linie die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Beweismittel verwenden müssen. Soweit erforderlich können sie die betroffenen Personen ohne ihr Wissen überwachen und sie unangemeldet am Arbeits- oder Wohnort aufsuchen. Sie dürfen die Wohnung und den Arbeitsort der hilfebedürftigen Person aber nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen (§ 9 Abs. 3 SHG).

Der Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) ist für rund 1'700 Dossiers von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen und 500 Dossiers von Asylsuchenden zuständig und somit der grösste Sozialdienst im Kanton Luzern. 2017 wurde wirtschaftliche Sozialhilfe mit einem Gesamtvolumen von 38.2 Mio. Franken entrichtet. Mit Stichtag vom 31. Juli 2018 sind 42 Vollzeitstellen besetzt. Insgesamt arbeiten dort zurzeit 57 Personen, davon 31 Sozialarbeitende. Um den Stellenetat zu berechnen, werden auf 80 Dossiers 160 Stellenprozente zu Grunde gelegt (Sozialarbeit plus Supportleistungen wie Administration, Leitung, Buchhaltung).

Die Abteilung Sozialdienst wurde Anfang 2017 als letzte Organisationseinheit in die neue Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) integriert. Zur Sicherstellung des Betriebes wurden dabei die Strukturen der Caritas Luzern weitgehend übernommen. Im Verlaufe des ersten Betriebsjahres hat sich gezeigt, dass eine Organisationsentwicklung notwendig ist, damit der Sozialdienst seine Aufgaben effizienter ausführen kann, die Mitarbeitenden in ihrer Arbeit entlastet werden bzw. insbesondere personelle Ressourcen für die Qualitätssicherung

zur Verfügung stehen, welche für die Abklärung bei Neuaufnahmen sowie für die Fallführung zur Verfügung stehen, um unter anderem auch bereits präventiv gegen Missbrauch vorgehen zu können.

Gemäss AFP 2018 - 2021 ist in der DAF für das Jahr 2018 15,576 Mio. Fr. Personalaufwand eingestellt, d.h. die DAF kann nicht ohne weiteres zusätzliche Personalressourcen schaffen. Es ist somit wesentlich, dass der Sozialdienst auf allen Stufen mit Personal besetzt ist, welches den fachlichen Anforderungen der Aufgabe gewachsen ist. Die DAF muss somit unter Abwägung von Kosten und Nutzen entscheiden, welche Massnahmen zur Qualitätssicherung und Kontrolle umzusetzen sind. Bei unklarer Ausgangslage oder widersprüchlichen Angaben zum Sachverhalt können denn auch Sozialhilfeorgane zum Ergebnis kommen, dass der Sachverhalt mit sozialarbeiterischen Methoden allein nicht umfassend geklärt werden kann. Bei undurchsichtigen Verhältnissen oder in Situationen, wo Verdacht auf unrechtmässigen oder missbräuchlichen Leistungsbezug besteht, kann der Einsatz von Sozialinspektoren für vertiefte Sachverhaltsabklärungen ein geeignetes Arbeitsinstrument sein, um unrechtmässigen Bezug zu verhindern und subsidiäre Leistungen abzuklären (siehe hierzu auch Grundlagenpapier der SKOS – Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe. Massnahmen zur Qualitätssicherung und Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch). Im Kanton Luzern setzen auch viele Sozialdienste der Gemeinden auf die Unterstützung durch Sozialhilfeinspektoren. Am Beispiel der Gemeinde Emmen kann gut nachvollzogen werden, dass sich der Einsatz eines Sozialhilfeinspektors gut bewährt und etabliert hat.

Der Sozialhilfebericht 2016 des Bundesamtes für Statistik hat gezeigt, dass 85,5 Prozent der Flüchtlinge in der Schweiz (LU: 78,2 Prozent) von der Sozialhilfe unterstützt werden. Im Asylbereich, worunter auch vorläufig aufgenommene Personen fallen, sind es 88,3 Prozent (LU: 92,3 Prozent). Der hohe Anteil lässt sich durch die unzureichenden Sprachkenntnisse, ungenügende Arbeitsmarktauglichkeit, nicht anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Herkunftsland oder auch den Gesundheitszustand erklären. Die hohe Sozialhilfeabhängigkeit hat denn auch zur Folge, dass die Klientel der DAF sowie die Arbeit der DAF selbst, politisch stark im Fokus stehen. Neben Forderungen nach verstärkter und schnellerer beruflicher und sozialer Integration an die DAF, stehen unterstützte Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich häufig aber auch im Verdacht des Sozialhilfemissbrauchs. Eine konsequente Haltung gegenüber Missbrauch - auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich - ist deshalb nicht nur im Interesse der DAF, sie ist auch im Interesse der Luzerner Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, der Klientel der DAF wie auch anderer staatlicher Behörden wie z.B. der Luzerner Polizei (LuPol), der Staatsanwaltschaft oder des Amtes für Migration (AMIGRA). Ferner hat eine konsequente Haltung auch eine präventive Wirkung und einen wirksamen Schutz vor Stigmatisierung und Diskreditierung derjenigen Klientinnen und Klienten, die nicht betrügen. Diese werden vom Generalverdacht befreit.

Tatsache ist, dass die DAF von der LuPol bereits mehrmals über einen Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch während eines Ermittlungsverfahren informiert wurde. Um die kriminalpolizeilichen Ermittlungen nicht zu gefährden, sind heute der DAF die Hände gebunden, da sie sich nicht auf die Information der LuPol beziehen kann. Sie muss abwarten, bis das Strafverfahren eingeleitet ist. Es ist darum wichtig, dass die DAF zukünftig bei solch begründetem Verdacht den Auftrag an eine eigene Fachperson, z.B. Sozialinspektor erteilen kann, welche die fachlichen Voraussetzungen für korrekt und professionell durchgeführte Ermittlungen betr. Sozialhilfemissbrauch erfüllt. Es ist ferner zentral, dass in solch heiklen Sachverhalten die Rahmenbedingungen für den Einsatz definiert sind, die rechtlichen Grundlagen bekannt sind sowie eine klare Regelung der Zuständigkeiten festgelegt ist. Es ist weiter wesentlich, dass die Ermittlungen bei begründetem Verdacht unverzüglich eingeleitet werden können, um entweder den Verdacht auszuräumen oder diesen eben zu erhärten, um entsprechende Massnahmen, z.B. Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe, Rückerstattung der Sozialhilfe, strafrechtliche Verfolgung, vorzunehmen.

Zusammen mit Vertretungen der LuPol, der Staatsanwaltschaft und dem AMIGRA hat die DAF die Möglichkeiten der Missbrauchsbekämpfung erörtert. Im Kreise dieser Besprechung kam man sodann zum Schluss, dass die Schaffung einer Stelle eines Sozialhilfeinspektors/einer Sozialhilfeinspektorin bei der DAF das richtige und insbesondere das effizienteste Mittel ist, um missbräuchliches Verhalten konsequent zu verfolgen.

Der Kanton engagiert sich bereits heute überdurchschnittlich stark in der beruflichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Die Regierung ist der festen Überzeugung, dass sich jede Investition in die Arbeitsintegration lohnt. Ein Blick auf die Erwerbsquote von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Luzern bestätigt, dass die eingesetzten Mittel die gewünschte Wirkung entfalten. Diese liegt bei Flüchtlingen bei 34,9 Prozent (CH: 27,4 Prozent), bei vorläufig Aufgenommenen bei 36,7 Prozent (CH: 31,4 Prozent).

Zusammengefasst halten wir fest, dass der Einsatz eines Sozialhilfeinspektors/einer Sozialhilfeinspektorin eine effiziente Unterstützung des Sozialdienstes darstellt, präventive Wirkung entfaltet und jene Personen, die rechtmässig Sozialhilfe beziehen vom Generalverdacht des Missbrauchs befreit. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.